

Lorenz Hasselmann

per E-Mail

BMI - III/S/2 (Abteilung III/S/2)
BMI-III-S-2@bmi.gv.at

Simon Baumgartner, LL.M. LL.B.
Sachbearbeiter/in

Simon.Baumgartner@bmi.gv.at

Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-III-S-2@bmi.gv.at zu richten.

Im Rahmen der elektronischen Zustellung ist das BMI
unter der ERSB-ON 9110006619920 adressierbar.

Geschäftszahl: 2024-0.730.651

Wahlangelegenheiten; Nationalratswahl 2024; Begehren nach dem Auskunftspflichtgesetz; "Wahlstatistik Polizei"; Lorenz Hasselmann

Sehr geehrter Herr Hasselmann,

zu Ihrem auf das Auskunftspflichtgesetz gestützten Begehren vom 4. Oktober 2024 mit dem Betreff „Wahlstatistik Polizei“ wird seitens des Bundesministeriums für Inneres, Abteilung III/S/2 (Wahlangelegenheiten), wie folgt Stellung genommen:

Gemäß § 1 des Auskunftspflichtgesetzes haben Organe des Bundes über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zielt das Auskunftspflichtgesetz jedoch nur darauf ab, Informationen zugänglich zu machen, die der Behörde bereits vorliegen und daher als „vorhandenes Wissen“ gewertet werden können (vgl. VwGH 25.03.2010, 2010/04/0019 mwN).

Zu den von Ihnen angefragten Daten liegt dem Bundesminister für Inneres keinerlei Statistik vor, weshalb Ihrem Begehren – im Sinne der zitierten Judikatur – nicht entsprochen werden kann.

Festzuhalten ist, dass eine Statistik, die das Wahlergebnis nach Berufsgruppen aufschlüsselt, den in der Bundesverfassung verankerten wahlrechtlichen Prinzipien widerspreche würde. Diese Prinzipien beinhalten den Grundsatz des geheimen Wahlrechts, welcher besagt, dass niemand in der Lage sein darf, die Entscheidung der Wählerin bzw. des Wählers unmittelbar einsehen oder rekonstruieren zu können. In Umsetzung dieses Grundsatzes wird die Stimmabgabe bei der Nationalratswahl auf eine Art und Weise gewährleistet, dass die Rückführung eines Stimmzettels auf eine einzelne Wählerin bzw. einen einzelnen Wähler keinesfalls möglich ist.

Inwieweit das Wählerverhalten einzelner Berufsgruppen im Rahmen der empirischen Sozialforschung ergründet werden könnte, kann vom Bundesministerium für Inneres mangels Zuständigkeit nicht beantwortet werden.

Mit freundlichen Grüßen

09. Oktober 2024

Für den Bundesminister:

AL Mag. Gregor Wenda, MBA

Elektronisch gefertigt

